

von Grimmlinger — der gemäss seinen Aussagen früher Platten verschiedener Fabriken vertrieb — die Zusicherung erhalten hatte, dass es sich um lizenzfreie Stücke handle.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

II. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

Vgl. Nr. 47. — Voir n° 47.

III. JAGDPOLIZEI

LOI SUR LA CHASSE

46. Urteil des Kassationshofes vom 21. November 1927

i. S. Dätwyler gegen Staatsanwaltschaft Aargau.

Art. 43 Ziff. 5 Jagdgesetz: Wann ist eine Repetierschrotflinte « verwendet » ?

A. — Der Kassationskläger hatte eine Repetierschrotflinte auf die Jagd genommen und wurde dafür am 13. Mai 1927 vom Obergericht Aargau wegen Übertretung von Art. 43 Ziff. 5 des eidg. Jagdgesetzes mit 30 Fr. gebüsst.

B. — Dagegen erhebt der Kläger die Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht mit der Begründung: Er habe nach der vorinstanzlichen Feststellung die Repetierschrotflinte mit nur einer Patrone geladen auf die Jagd genommen, sei aber nicht zum Schuss gekommen. Darin liege noch keine « Verwendung » im Sinne von Art. 43 Ziff. 5 Abs. 3 Jagdgesetz.

C. — Die aargauische Staatsanwaltschaft schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Art. 43 Ziff. 5 BG vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz bestimmt :

« Wer Stockflinten, zusammenlegbare, zusammenschraubbare oder andere zum Zweck der Verheimlichung konstruierte Feuerwaffen, oder wer Luftgewehre, automatische oder andere Flobertgewehre zu Jagdzwecken trägt oder auf der Jagd verwendet,

wer bei der Jagd auf Hirsche, Gemsen oder Murmeltiere Repetierschrotwaffen verwendet, oder Kugelwaffen,

deren Kaliber weniger als neun Millimeter beträgt, wer Repetierschrotflinten verwendet, wird mit Busse von 100 bis 400 Fr. bestraft. »

Der Kassationskläger glaubt, in Absatz 1 dieser Vorschrift werde dem weitem Tatbestand des « Tragens zu Jagdzwecken » der engere Tatbestand des « Verwendens auf der Jagd » ausdrücklich gegenübergestellt. Dieser letztere Straftatbestand sei deshalb nicht schon mit dem Tragen einer verbotenen Schusswaffe auf der Jagd, sondern erst dann erfüllt, wenn daraus geschossen worden sei. Da Abs. 3 überhaupt nur diesen Tatbestand unter Strafe stelle, so trete die Straffälligkeit erst ein, wenn eine Repetierschrotflinte abgeschossen werde. Allein einer solchen Auslegung steht die Entstehungsgeschichte der Bestimmung selbst entgegen. Wie das eidg. Departement des Innern in seinem Bericht vom 29. Oktober 1927 ausführt, ging Abs. 3 aus einem Antrag Zschokke-Schüpbach in der nationalrätlichen Kommission in Rheinfelden vom 18. Mai 1921 « Repetierschrotflinten sind nur auf der Flugjagd gestattet » hervor, womit schon das Mitnehmen solcher Flinten auf die Jagd mit Ausnahme der Flugjagd verboten werden wollte. Der Wortlaut der Bestimmung wurde dann in den weiteren Beratungen verschiedentlich geändert (« Wer Repetierschrotflinten (Browning) auf anderes Wild als auf Flugwild verwendet »; Antrag Schüpbach in der nationalrätlichen Kommission Thun 7. August 1923 und « Wer Repetierschrotflinten (Browning) ausser auf der Flugjagd verwendet »; Antrag der Kommission an den Nationalrat), offenbar ohne dass damit eine engere Umschreibung des Straftatbestandes beabsichtigt war. In der Folge wurde der Vorbehalt zu Gunsten der Flugjagd gestrichen (Antrag der ständerätlichen Kommission: « Wer Repetierschrotflinten verwendet »). Das eidg. Departement des Innern ist der Meinung, dass mit dieser Streichung jeder Grund, um die Repetierschrotflinten in einem besondern Absatz zu behandeln, weggefallen sei und dass man sie wohl aus Versehen nicht in Abs. 1

einbezogen habe. Damit wäre dann zweifellos schon das Tragen einer Repetierschrotflinte auf der Jagd und nicht erst die « Verwendung », wie der Kassationskläger sie versteht, strafbar erklärt.

Die Auffassung, dass schon das Tragen der Repetierschrotflinte auf der Jagd nach Art. 43 Ziff. 5 Abs. 3 die Strafbarkeit begründe, entspricht unzweifelhaft auch der Absicht, die der Gesetzgeber mit dem Verbot verfolgte. Dieses Verbot würde ja wohl illusorisch, wenn die Strafbarkeit den Nachweis voraussetzte, dass aus der mitgenommenen Repetierschrotflinte auch wirklich geschossen worden sei. Die Absicht des Gesetzgebers, den Wildstand vor übermässigem Abschuss zu bewahren, kann angesichts der Schwierigkeit, *in concreto* einen solchen Beweis zu erbringen, nur erreicht werden, wenn schon das Mitnehmen einer Repetierschrotflinte auf die Jagd unter Strafe gestellt wird.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTS- PFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

47. Urteil des Kassationshofes vom 24. Oktober 1927

i. S. Schild gegen Staatsanwaltschaft Bern.

Kassationsbeschwerde. Begriff des « Endurteils » i. S. v. Art. 160 I OG: ein überwiegend positiver Kompetenzentscheid fällt nicht darunter. Verhältnis der Kassationsbeschwerde zur staatsrechtlichen Beschwerde gemäss Art. 189 III OG. — Gerichtstand der Konnexität in Markenrechtsstreitigkeiten.

A. — Uhrenhändler Loisch in Riga bestellte im Mai und Juni 1926 zuerst bei der Uhrenfabrik Silvana S. A.,